Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 172. **Mittwoch** den 20. Juni 1888. **82. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Gemäß einer Verordnung des Evangelisch-Lutherischen Landesconsistoriums wird zum Ehrengedächtniß weiland Sr. Majestät des Deutschen Kaisers Friedrich III. am 4. Sonntage nach Trinitatis, den 24. laufenden Monats,

ein Trauergottesdienst

in den hiesigen evangelisch-lutherischen Kirchen stattfinden.

Für die Mitglieder der sämmtlichen Behörden und des Stadtverordneten-Collegiums werden in der Nicolaikirche, soweit thunlich, Plätze reservirt werden.

Leipzig, den 19. Juni 1888.

Die Kircheninspection für Leipzig.
Der Superintendent. Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Punk. Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf die im Januar und Mai d. J. den mit Erlaubniß zur Ausführung von Wasserleitungsanlagen in Privatgrundstücken versehenen Gewerbetreibenden zugestellten Patente bringen wir hiermit zur Kenntniß dieser Gewerbetreibenden, zugleich aber auch zur öffentlichen Kenntniß, daß

vom 1. Juli 1888 ab

die für solche Arbeiten zur Zeit gültige Instruction I vom 1. Juli 1880 außer Kraft tritt, und dafür die nachstehend zum Abdruck gebrachten **„Vorschriften für die Ausführung von Anlagen zur Benutzung der Stadtwasserkunst"** vom 6. Februar 1888 maßgebend sein sollen.

Ingleichen wird die Ertheilung neuer Erlaubniß von da ab nur auf Grund der ebengenannten Vorschriften stattfinden.

Die Aushändigung eines ersten Exemplares der Vorschriften an mit Erlaubniß versehene oder zu versehende Gewerbetreibende geschieht kostenfrei, und fordern wir hiermit diejenigen zur Zeit mit Erlaubniß versehenen Gewerbetreibenden, welche bei der Vertheilung übergangen worden sein sollten, auf, das ihnen zustehende Exemplar bei unserer Stadtwasserkunst, Obstmarkt 3, III. Etage, einzufordern.

Für alle anderen Fälle wird hiermit der Preis eines Exemplares auf 15 ₰ festgesetzt.

Leipzig, den 2. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 3542. Dr. Georgi. Dr. Krippendorff.

Vorschriften
für die Ausführung von Anlagen zur Benutzung der Stadtwasserkunst.

1) Anmeldung der Gewerbetreibenden.

Die Gewerbetreibenden, welche die Ausführung von Anlagen zur Benutzung der Stadtwasserkunst übernehmen wollen, haben beim Rath sich anzumelden und den Besitz oder die Verfügung über die zu solchen Arbeiten erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere eine Pumpe mit Manometer zum Probiren der fertiggestellten Anlagen auf Festigkeit und Dichtigkeit nachzuweisen, worüber Bekanntmachung im Amtsblatte des Rathes erlassen wird. Erst nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung steht es dem Gewerbetreibenden zu, Aufträge für Ausführung vorbezeichneter Anlagen zu übernehmen. Die Vorrichtungen zur Herstellung und Prüfung der Anlagen sind jedergeit in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten und auf Erfordern der Stadtwasserkunst zur Revision vorzulegen. Im Weigerungsfalle, oder falls brauchbare Mängel nicht sofort beseitigt werden sollten, hat der Gewerbetreibende die Zurücknahme der ihm ertheilten Genehmigung zu gewärtigen.

2) Anmeldung der Anlagen.

Der mit einer Ausführung beauftragte Gewerbetreibende ist gehalten, vor Inangriffnahme der Arbeit nicht nur Anzeige über die beabsichtigten Anlagen und Veranlassen an die Stadtwasserkunft zu erstatten, sondern auch die Aushändigung der Genehmigung dazu abzuwarten. Anzeige und Genehmigung erfolgen schriftlich; für erstere sind Anmeldebogen unentgeltlich auf dem Bureau der Stadtwasserkunst zu beziehen. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf jede Vornahme an Einrichtungen zur Benutzung der Stadtwasserkunst, gleichviel ob es sich um gänzlich neue Anlagen, oder um Vervollständigung, Umänderung, oder endlich Verminderung bereits vorhandener Anlagen handelt. Im Besonderen gehört bei Neubauten für Anbringung der Vorrichtungen zur Abgabe von Bauwasser und für die nachherige innere Einrichtung des Grundstücks getroffene Veranlassung; andererseits sind bloße Reparaturen an Leitungen und Ausflußstellen von der Anzeigepflicht ausgeschlossen. Als Regel ist hiernach festzuhalten, daß alle Arbeiten angemeldet werden müssen, durch welche eine Aenderung in der Anzahl, Lage und Bestimmung von Leitungen und Wasserentnahmestellen vermittelt wird und damit die Lieferungs- und Druckverhältnisse der Anlage oder der Wasserzins für das Grundstück beeinflußt werden könnten.

3) Einrichtung und Herstellung der Anlagen.

a. Anlagen für häuslichen Bedarf.

Die Zuleitung vom Straßenrohre bis 2,25 m innerhalb der Grundstücksgrenze wird durch die Stadtwasserkunst ausgeführt in Bleirohr von 24 mm und in solchem von 35 mm Lichtweite. Die Vertheilung des Wassers in den verschiedenen Stockwerken geschieht im Anschlusse an eine 24 mm-Zuleitung von einem Hauptsteigrohre aus, welches mit derselben Lichtweite von 24 mm so lange zu führen ist, bis keine Abzweigung mehr stattfindet. Eine 35 mm-Zuleitung kann in zwei Hauptsteigröhre getheilt werden, deren jedes wie vorstehend zu behandeln ist, als ob es zu einer 24 mm-Zuleitung gehörte; bis hinter die Trennungsstelle ist jedoch für das eine der Steigröhre die Lichtweite von 35 mm beizubehalten. Schließt sich dagegen an eine 35 mm-Zuleitung nur ein Steigrohr an, so ist dasselbe mindestens bis hinter die Abzweigungen des zweiten Obergeschosses mit 35 mm von da, bis die letzte Abzweigung erfolgt ist, mit mindestens 24 mm Lichtweite durchzuführen. Möglichst dicht hinter der Anschlußstelle an die Einführung, jedenfalls vor der ersten Abzweigung und vor dem von der Stadtwasserkunst etwa für Einstellung eines Wassermessers bestimmten Platze ist ein Absperrhahn in die Steigleitung einzuschalten. Dieser Privathauptahn muß ein Schieberhahn von bestem Rothguß sein und im geöffneten Zustande einen Durchgang nach Form und Größe gleich dem vollen Querschnitte der Leitung gewähren.

Die von Hauptrohre abzweigenden Nebenleitungen, welche das Wasser den zur Entnahme dienenden Ausflüssen zuführen, müssen mindestens eine Lichtweite haben von

12 mm im Erd- und Zwischengeschoß,
18 mm im 1. und 2. Stockwerke,
24 mm im 3. und in jedem höheren Stockwerke,

wobei vorausgesetzt ist, daß der Regel nach höchstens vier Ausflüsse eines und desselben Geschosses an eine solche Nebenleitung angeschlossen werden. Für mehr als vier Ausflüsse eines und desselben Geschosses ist für eine gemeinschaftliche Nebenleitung mindestens die für das zweithöhere Stockwerk vorgeschriebene Lichtweite zu wählen; für höchstens zwei Ausflüsse eines und desselben Geschosses darf eine Nebenleitung die für das darunter liegende Stockwerk erlaubte Lichtweite erhalten. Speist eine Nebenleitung ausnahmsweise Ausflüsse in verschiedenen Stockwerken, so ist die Lichtweite derselben nach vorstehenden Angaben so zu bestimmen, als ob sämmtliche Ausflüsse in dem höchsten der betroffenen Stockwerke lägen. Unberücksichtigt für die Anwendung dieser Bestimmungen können Ausflüsse für Waschtische und ähnliche Verbrauchszwecke bleiben, welche höchstens 20 l täglich beanspruchen. Für solche ist zugleich gestattet, den sie speisenden Nebenleitungen engere als die vorgeschriebenen Lichtweiten zu geben. Es steht frei, nach Erforderniß Nebenleitungen dicht hinter den Abzweigstellen vom Hauptrohre mit Absperrhähnen zu versehen; dieselben müssen der Lichtweite der Nebenleitung entsprechen, dürfen für kleinere Lichtweiten als 24 mm Niederschraubhähne, müssen aber für 24 mm und größere Lichtweiten Schieberhähne derselben Art sein, wie sie die Privathauptähne vorgeschrieben. Zur Verwendung kommen dürfen nur Bleirohre, welche innen mit Schwefelblei überzogen sind. Die für die vorliegende Festigkeit erforderliche Wandstärke bestimmt sich durch das Mindestgewicht, welches auf den laufenden Meter bei

35 mm Lichtweite 8,00 kg
30 mm Lichtweite 6,50 kg
24 mm Lichtweite 4,85 kg
18 mm Lichtweite 3,35 kg
12 mm Lichtweite 2,05 kg

nicht unterschritten soll.

Behufs Entnahme und Verwendung des Wassers ist gestattet an den Ausflüssen anzubringen: Zapfhähne, welche den Austritt des Wassers in die freie Luft und in untergestellte Gefäße vermitteln, ohne Weiteres; Hähne dagegen, welche an der Austrittsseite die Anlegung von Rohren oder Schläuchen mit Bajonett oder Verschraubung ermöglichen, nur zu Zwecken der Straßen- und Gartensprengung; Closet- und Pissoirspülvorrichtungen, Mundstücke für Springbrunnen- und Aquarienspeisung endlich mit der Bedingung, daß vor jede derartige Ausflußvorrichtung ein Durchgangshahn behufs Regulirung und Absperrung in die speisende Nebenleitung eingeschaltet werde. Sämmtliche Zapf- und Durchgangsregulirungshähne sollen Niederschraubhähne sein.

Als Ausnahmen hiervon sind ferner erlaubt: Schwimmkugelhähne zur selbstthätigen Füllung von mit der Sohle nicht unter 18 m über Pflaster stehenden Behältern, Drehhähne kleinsten Kalibers für Waschtische.

Für Closets insbesondere ist die Anwendung von Vorrichtungen vorausgesetzt, welche eine gute und sichere Spülung beim jedesmaligen Gebrauche erreichen lassen, ohne daß mechanische Zuthaten zur Verschiebung oder Verlängerung der Spülung zur Anwendung kommen. Ebenso ist es unzulässig, behufs Spülung von Aborten gewöhnliche Zapfhähne oder ähnliche Umgehungen der erlaubten Vorrichtungen anzubringen.

Für Zapfhähne darf die Ausflußweite betragen: im Erdgeschosse bis 2. Stockwerk nicht über 6 mm, im 3. und in jedem höheren Stockwerke nicht über 8 mm. Spritzhähne dürfen bis 18 mm Lichtweite erhalten, das angeschlossene Strahlrohr jedoch nicht über 8 mm Austrittsöffnung, vor welcher eine Zerstäubungsvorrichtung angebracht sein muß. Durchgangsregulirungshähne erhalten mindestens die Lichtweite der anschließenden, nach der Verwendungsstelle führenden Leitung. Schwimmkugelhähne können bis zu einer Oeffnungsweite angewendet werden, welche einer Leitung von 24 mm Lichtweite entspricht. Die Anzahl der Ausflußstellen, gleichviel welcher Lichtweite innerhalb der vorstehend vorgeschriebenen Grenzen, welche von einem Hauptsteigerohre von 24 mm Lichtweite versorgt werden, darf 16 nicht übersteigen.

Es dürfen demnach an eine 24 mm-Zuleitung nicht mehr als 16 Hähne, an eine 35 mm-Zuleitung nicht mehr als 32 Hähne angeschlossen werden. Umgekehrt ist für eine Anzahl von Hähnen bis zu 16 eine 24 mm-Zuleitung, über 16 bis zu 32 zwei 24 mm- oder eine 35 mm-Zuleitung zu benutzen und so fort. Durchaus verboten ist es dabei, benachbarte oder sonst verschiedene Grundstücke von einer und derselben Anbohrung speisen lassen und zu diesem Zwecke in solchen hergestellte Anlagen mit einander verbinden zu wollen. Alle etwa erwünschten oder erforderlichen Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadtwasserkunst. Wassermesser werden ausschließlich nach Bestimmung der Stadtwasserkunst und durch dieselbe auf Kosten der Grundstücksverwaltung beschafft, eingebaut und in Stand gehalten.

Die Leitungen sind unter Vermeidung überflüssiger Knicke und Windungen in vor Beschädigung durch Stoß oder Frost geschützten Lagen zu führen und thunlichst mit ununterbrochener Steigung vom tiefsten Punkte des Hauptsteigerohres bis zu den Ausflußstellen anzulegen. Am tiefsten Punkte der Hauptleitung, sowie an Stellen, wo Wasseransammlungen unvermeidlich sein sollten, sind Niederschraubhähne so anzubringen, daß die Entleerung ermöglicht wird, ohne eine unerlaubte Entnahmestelle einzurichten. Alle Materialien und Vorrichtungen sollen von bester Sorte sein und soll der Arbeit die größte Sorgfalt gewidmet werden.

Es steht den Beauftragten der Stadtwasserkunft jedergeit frei, über den vorschriftsmäßigen Vollzug der Arbeit und die Brauchbarkeit der verwendeten Materialien am Arbeitsorte sich zu überzeugen; auch ist der Gewerbetreibende verpflichtet, auf Verlangen der Stadtwasserkunst behufs Untersuchung des Gewichtes von jedem Kaliber der zur Verwendung stehenden Bleirohre ein Stück von bis zu 1 m Länge ohne besondere Entschädigung abzuschneiden und auszuhändigen. Materialien und Arbeiten, welche den dafür getroffenen Bestimmungen nicht entsprechen, sind sofort zu entfernen, abzuändern und durch tadellose und vorschriftsmäßige zu ersetzen. Nach vorschriftsgemäßer Fertigstellung der Arbeit erfolgt durch die Stadtwasserkunst die Füllung der Anlage, worauf dieselbe jedoch durch den Gewerbetreibenden, auf Verlangen der Stadtwasserkunst unter Beisein eines Beauftragten derselben, noch auf ihre Festigkeit und Dichtigkeit unter einem Drucke von 10 Atmosphären zu prüfen ist. Erst nachdem sämmtliche etwa aufgedeckte Mängel unter erneutem Drucke als beseitigt sich erwiesen haben, darf die Ingebrauchnahme der Anlage erfolgen.

b. Anlagen für Gewerbebetrieb.

Anlagen für kleinere gewerbliche Betriebe jeder Art, als Theile von Anlagen, welche hauptsächlich dem Hausbedarfe dienen sollen, unterliegen in jeder Beziehung den unter a) für letztere getroffenen Bestimmungen. Die hierfür bestimmten Ausflußstellen werden behufs Feststellung über die erforderliche Anzahl von Anbohrungen als solche für häuslichen Bedarf mitgezählt.

Ausflüsse, welche größere als unter a. gestattete Lichtweiten erfordern, um zeitweilige Entnahme von mehr als 15 Liter pro Minute zu ermöglichen, bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadtwasserkunst und werden nach Belieben mehrfach angerechnet. Bei Anlagen, deren hervorragender Zweck die Versorgung größerer gewerblicher Betriebe ist, soll lediglich die Bestimmung über die innere Einrichtung dem Ermessen des Gewerbetreibenden überlassen bleiben, welchem die Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit derselben zufällt. Nur ist über Lichtweite und Anzahl der erforderlichen Einführungsleitungen rechtzeitig Einigung mit der Stadtwasserkunst herbeizuführen und in jede der an solche anschließenden Hauptleitungen möglichst dicht hinter der Anschlußstelle und jedenfalls vor der ersten Abzweigung und einem etwa einzusetzenden Wassermesser ein Niederschraubschieberhahn (Privathauptschieber) von der Lichtweite der Zuleitung einzuschalten; auch unterliegen Beschaffung, Einbau und Unterhaltung von Wassermessern ausschließlich der Bestimmung und Fürsorge der Stadtwasserkunst. Zugleich bleiben diejenigen unter a. gegebenen Vorschriften aufrecht erhalten, welche auf die Verhütung von Wasserverlusten, durch Undichtigkeiten oder Brüche verursacht, abzielen; hierher gehört auch die Bestimmung, nach welcher alle zur Absperrung von Nebenleitungen etwa eingelegten Vorrichtungen für Leitungen von 24 mm Lichtweite und darüber Niederschraubschieberhähne sein müssen.

Endlich ist für jegliche Art gewerblichen Betriebes hervorzuheben, daß von den unter a. genannten Arten der Ausflüsse hier ohne Weiteres als gestattet anzusehen sind nur die Zapfhähne mit Austritt in die freie Luft. Die Anbringung von Hähnen, welche durch Aufsetzung von Schläuchen der Verwendung des Wassers an verschiedenen Stellen desselben Raumes oder die Fortleitung in andere Räume ermöglichen, ist ohne besondere Genehmigung nur dann erlaubt, wenn der Verbrauch nach Wassermesser bezahlt wird. In jedem Falle müssen diese, wie auch die Zapfhähne Niederschraubhähne sein. Verboten ist die Anbringung von Vorrichtungen, welche im unvermittelten Anschlusse an die Leitungsröhre den Leitungsdruck zur Verrichtung von Arbeit nutzbar machen sollen; hierzu gehört auch die unmittelbare Verbindung von Dampfkesseln mit den Leitungsröhren. Wasser zur Kesselspeisung darf vielmehr nur durch Zapfhähne in darunter aufgestellte Behälter entnommen werden; für andere Zwecke bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Rathes, welche von Fall zu Fall nachzusuchen ist.

c. Anlagen mit Rücksicht auf Feuerschutz.

Feuerhähne, welche unter Benutzung von vorstehend unter a. oder b. besprochenen Anlagen im Innern der Gebäude angebracht werden, müssen Niederschraubhähne sein und können bis zur Lichtweite des sie speisenden Hauptsteigerohres gewählt werden, wogegen das zugehörige Strahlrohr den vierten Theil dieser Lichtweite nicht überschreiten darf. Ist neben Wasserversorgung größerer gewerblicher Anlagen oder von Wohnhausgruppen deren Schutz gegen Feuersgefahr durch Anbringung von Posten innerhalb des zugehörigen Grundstücks beabsichtigt, so empfiehlt es sich, im Anschluß an die 100 mm im Lichten weiten Abzweigungen, welche die Stadtwasserkunst zu diesem Zwecke in der Regel herstellt, mit Gußrohren gleicher oder bis 80 mm abnehmender Lichtweite so lange weiter zu gehen, als noch Posten angebracht werden sollen. Möglichst dicht hinter der Anschlußstelle an die Einführungsleitung und jedenfalls vor der ersten Abzweigung ist auch hier in jede Hauptleitung ein Privathauptschieber von 100 mm Durchgang und bewährter Construction einzuschalten; ingleichen müssen alle sonst für nothwendig befundenen Absperrvorrichtungen innerhalb der Gußrohrleitungen Schieber bewährter Construction und der Leitung entsprechenden Kalibers sein. Die sorgfältigste Ausführung der Gußrohrleitungen, die Anwendung zweckmäßiger Posteneonstructionen und die Verpflichtung, die fertigen Anlagen auf Dichtheit und Festigkeit unter einem Drucke von 10 Atmosphären, auf Verlangen der Stadtwasserkunst im Beisein eines Vertreters derselben zu prüfen, sind Bedingungen für die Genehmigung solcher Anlagen. Auch ist nach vollendeter Ausführung der Stadtwasserkunst ein Plan einzuliefern, in welchem die Lichtweite und Lage der Leitungen, Schieber und Posten thunlichst genau ersichtlich ist. Abzweigungen größeren Kalibers können nur unter besonderen Umständen genehmigt werden. Die Versorgung der gewerblichen oder häuslichen Verbrauchsstellen geschieht durch Abzweigungen von der Feuerleitung, welche im Besonderen wieder den vorstehend unter a. und b. getroffenen Bestimmungen unterliegen. Wassermesser werden auch hier ausschließlich von der Stadtwasserkunst auf Kosten der Grundstücksverwaltung beschafft, eingebaut und in Stand gehalten; als Meßstellen dienen die eingenommenen Abzweigungen.

4) Strafen und Haftpflicht.

Die zur Ausführung von Anlagen zur Benutzung der Stadtwasserkunst angemeldeten und durch öffentliche Bekanntmachung des Rathes zugelassenen Gewerbetreibenden sind hinsichtlich aller dabei vorkommenden Arbeiten den vorstehend unter 2) und 3) getroffenen Bestimmungen und den Anweisungen, welche die Verwaltung der Stadtwasserkunst dazu für erforderlich erachtet, auf das Sorgfältigste nachzukommen verbunden. Zuwiderhandlungen gegen gegenwärtige Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft, außerdem sind die Gewerbetreibenden für alle Schäden dem Rathe verantwortlich, welche durch ihr Verschulden an öffentlichen Anlagen oder in Form von Wasserverlusten entstehen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann der Rath den Gewerbetreibenden die nach 1) ertheilte Erlaubniß wieder entziehen.

Leipzig, am 6. Februar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(L. S.) Dr. Georgi. Lohse.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 20. d. Mon. soll im

Preußergäßchen

mit den Gas- und Wasserleitungsarbeiten **begonnen werden**, woran sich die Neulegung des Trottoirs und die Asphaltirung der Fahrbahn schließen wird.

In Folge dessen wird dieses Gäßchen auf die Dauer der Bauarbeiten von dem oben angegebenen Tage ab

für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, den 16. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Armenamte sollen im Stadthause allhier

Donnerstag, den 21. Juni a. c.,
Vormittags von 9 Uhr an,
eine Partie getragene Kleidungsstücke, Möbel, Haus- und Küchengeräthe, Betten und dergl. mehr meistbietend versteigert werden.

Leipzig, den 15. Juni 1888.

Das Armenamt.
Ludwig-Wolf. Jungkühnel.

Bekanntmachung.

Die Pflasterung des Ausgangs der Halleschen Straße mit Schlackenquadersteinen von der nördlichen Fluchtlinie der Parkstraße bis zu dem 6 m breiten Fußwegübergange in Linie der Promenade soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14 aus und können daselbst eingesehen resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift **„Pflasterung an der Halleschen Straße"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 25. dieses Monats Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 11. Juni 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 2399. **Straßenbau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Die in den Standesamtslocalitäten befindliche **Friedhofs-Expedition** und **-Casse** ist wegen Reinigung der Räume **Mittwoch,** den 20., und **Donnerstag,** den 21. d. Mts. nur Vormittags von 8—11 Uhr geöffnet.

Leipzig, den 18. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Königl. Sächs. Standesamt.

Mittwoch den 20. und **Donnerstag den 21.** dieses Monats werden wegen Reinigung der Locale nur **Vormittags** von 8 bis 11 Uhr **Anmeldungen** entgegengenommen.

Leipzig, den 18. Juni 1888.

Der Standesbeamte: Trinckler.

Bekanntmachung.

Die Handelskammer zu Leipzig hat nach uns gemachter Mittheilung beschlossen, von Abhaltung **eines internationalen Productenmarktes** in diesem Jahre abzusehen.

Leipzig, den 14. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 3857. Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer gepflasterten Droschkenhaltestelle auf der Bismarckstraße bei der Marschnerstraße soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift **„Droschkenhaltestelle auf der Bismarckstraße"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 27. Juni 1888, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 14. Juni 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 2440. **Straßenbau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Die Ausführung von Erd- und Macadamisirungsarbeiten in Theilen der Lößniger, Schenkendorfstraße und Straße W. des südlichen Bebauungsplanes soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus, und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift **„Erd- und Macadamisirungsarbeiten in der Lößniger Straße rc."** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 2. Juli cr., Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 15. Juni 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib 2439. **Straßenbau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Trottoirarbeiten in der den Marktplatz nördlich begrenzenden Fahrstraße soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift **„Trottoirarbeiten in der nördlichen Fahrstraße des Marktplatzes"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 26. d. M., Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 12. Juni 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 2410. **Straßenbau-Deputation.**

Die Kohlen- und Petroleumlieferung für das Landgericht und die Staatsanwaltschaft Leipzig ist vergeben.

Landgericht Leipzig, den 19. Juni 1888.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährige Nutzung von den **localischen Kirschbäumen** an den Straßen der nachgenannten Amtsstraßenmeister-Bezirke soll gegen **sofortige baare Bezahlung** und unter den sonstigen vor Beginn des Termins bekannt zu gebenden Bedingungen öffentlich an Meistbietende verpachtet werden,

1.
Sonnabend, den 23. Juni d. J., von Vormittags ½9 Uhr an, im **Rahn'schen Gasthofe in Leutzsch,**
die Nutzung der Alleen im **Werdauer** Amtsstraßenmeister-Bezirke,

2.
Montag, den 25. Juni d. J., von Vormittags ½9 Uhr an im vormals **Tauscher'schen Gasthofe in Schönefeld,**
die Nutzung der Alleen der beiden **Zwickauer** Amtsstraßenmeister-Bezirke.

Zwickau, am 13. Juni 1888.

Königliche Straßen- und Wasserbau-Inspection.
Döhnert.

Königliche Bauverwalterei.
Voigt.

Nichtamtlicher Theil.

Kaiser Wilhelm's Proclamation an das preußische Volk.

Die von allen Seiten mit Spannung erwartete Proclamation Kaiser Wilhelm's liegt jetzt vor. Sie wird in ihrer knappen Form und in ihrer politischen Farblosigkeit vielfach unbefriedigt gelassen, ja sogar enttäuscht haben; aber was auf den ersten Blick als ein Mangel erscheinen könnte, ist vielleicht gerade ihr Vorzug. Kaiser Wilhelm kann sich nicht wie sein Vater, der Kaiser Friedrich, auf eine glänzende Vergangenheit stützen, ihm war es noch nicht vergönnt, sich persönlich hervorzuthun durch kriegerische Erfolge und durch segensreiche Friedensarbeit, sein Verdienst beschränkt sich darauf, daß er sich mit Ernst und Sorgfalt auf seinen zukünftigen Beruf als Kaiser Deutschlands und König Preußens vorbereitet und, stets das leuchtende Vorbild seiner Ahnen vor Augen, seine Pflicht erfüllt hat. Aus diesem Rahmen konnte der Kaiser bei seiner ersten Kundgebung an Preußens Volk um so weniger heraustreten, als eine Partei vor seiner Thronbesteigung sichtlich bemüht war, ihn als ihr Haupt zu erklären. Es liegt in der Natur der Stellung eines Souverains, daß er keiner Partei angehören darf, sein Blick muß auf das Ganze gerichtet sein, nicht das Interesse einer Partei, sondern die Wohlfahrt der Gesammtheit muß ihm am Herzen liegen. Kaiser Friedrich hatte unter der Aufdringlichkeit der deutsch-